



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Baden-Württemberg

Stand 29.08.2023

1 Zuwendungsziel

1.1

Das Land Baden-Württemberg gewährt auf Basis der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von Landstromanlagen“ vom 3. November 2020 zur Förderung von Landstromanlagen in den deutschen Häfen im Zusammenhang mit dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) im Wege der Projektförderung Zuwendungen für den Neu- und Ausbau von Landstromanlagen. Ziel der Förderung ist es, den Ausstoß von Luftschadstoffen [Kohlenstoffdioxid (CO₂), Schwefeloxide (SO_x), Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM)] insbesondere in urbanen Räumen zu vermindern. Durch eine landseitige Stromversorgung, möglichst aus erneuerbaren Energien, soll die bordeigene Stromversorgung von Fracht- und Fahrgastschiffen mit fossilen Energieträgern wie (Marine-) Diesel während der Liegezeiten in den Häfen ersetzt werden. Hierdurch werden sowohl die Ziele der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes als auch des Lärmschutzes unterstützt. Hinsichtlich dieser Ziele besteht insbesondere in stadtnahen Häfen und Anlegestellen ein besonders großes Landesinteresse, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Umkreis der Liegeplätze mit Lärm und Luftverschmutzung zu reduzieren. Der Klimaschutz ist ein gesetzlich definiertes Ziel der Landesregierung.

Die Zuwendungen erfolgen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg und aus Mitteln des Bundes im Zeitraum 2023 bis 2024.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen erfolgt die Zuwendung ferner entweder auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) – zur Anwendung kommen Investitionsbeihilfen für Binnenhäfen gemäß Artikel 56 c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Zuwendungen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden, können mit anderen staatlichen Beihilfen im Rahmen der nach diesen Verordnungen geltenden Vorschriften kumuliert werden (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

2.1

Die Förderung umfasst den Neu- und Ausbau von Landstromanlagen, die durch Frachtschiffe (Tank- und Trockengüterschiffe), Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinschiffe (Flusskreuzfahrtschiffe) genutzt werden, einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung).

2.2

Landstromanlagen sind elektrotechnische Infrastrukturen, mit denen Wasserfahrzeuge den Strom für ihr Bordstromnetz von Land aus beziehen können¹. Neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz dazu.

3 Zuwendungsempfängerin und -empfänger

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Landstromanlagen bereitstellen, betreiben, anbieten oder dies für die Zukunft planen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

¹ Darunter fällt auch die landseitige Stromversorgungsinfrastruktur für Schiffe, wenn sie dem Laden von Batterien dient.

Voraussetzung für die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2 ist, dass das Vorhaben

- a) in Baden-Württemberg umgesetzt wird,
- b) noch nicht begonnen worden ist,
- c) zur Erreichung der Förderziele gemäß Nummer 1.1 geeignet ist,
- d) Strom aus erneuerbaren Energien – möglichst aus zusätzlicher Erzeugung – liefert, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist,
- e) die geltenden gesetzlichen und technischen Standards für vergleichbare Anlagen erfüllt,
- f) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- g) ein ausreichend hohes Nutzungspotenzial besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der entsprechende Liegeplatz regelmäßig von landstromfähigen Schiffen genutzt wird bzw. dies durch schriftliche Zusicherungen von Reedereien absehbar ist oder ordnungspolitische Maßnahmen geplant sind,
- h) überwiegend der gewerblichen Schifffahrt dient und
- i) dauerhaft betrieben und unterhalten wird.

4.2

Das Förderprojekt muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

4.3

Die durch die Zuwendung geförderte Landstromanlage muss mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Landstromanlage betrieben und zweckentsprechend verwendet werden.

4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms durch den Bund nach Inbetriebnahme der Landstromanlage der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.3) Monitoring-daten über die Anzahl der Schiffsanläufe, der abgenommenen Strommengen und die dadurch erzielten Emissionseinsparungen zu übersenden.

4.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land hinzuweisen. Dabei ist das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zu verwenden. Nach Abschluss der Förderung bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundes- und Landesförderung, z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln oder ähnliches darzustellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderhöhe kann bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

5.3

Förderfähig sind die Kosten für den Neu- und Ausbau von Landstromanlagen einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung). Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist nur in Bezug auf die Kosten förderfähig, die zwingend für den Betrieb der Landstromanlage erforderlich sind und ausschließlich diesem Zweck dienen.

5.4

Nicht förderfähig sind:

- a) Kosten für den Netzausbau oder Komponenten, die Teile des öffentlichen Stromnetzes darstellen,
- b) Kosten für Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,
- c) Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für erforderliche Planungsleistungen Dritter (außerhalb der Verwaltung),
- d) Personal- und Betriebskosten,

- e) Finanzierungskosten,
- f) Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

6 Ausschluss der Förderung

6.1

Unternehmen bzw. Vorhaben, die unter Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen, dazu gehören auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

6.2

Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Förderung

7.1

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Projektbeschreibung,
- b) Darstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit
 - i Aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan),
 - ii Summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben,
- c) Angaben zum Bauzeitablauf,
- d) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,

- e) Erklärung, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht,
- f) Erklärung, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde,
- g) Planungsunterlagen,
- h) Lage und Bezeichnung der Liegeplätze,
- i) Angaben zum Anlagentyp und Anzahl der Anschlüsse,
- j) Angaben zur Nutzergruppe bzw. der Schiffstypen (Frachtschiff, Fahrgastkabinenschiff),
- k) Prognose zur jährlichen Anzahl der Nutzungen pro Schiffstyp, zur Gesamtstrommenge (inkl. Angaben zur geplanten Nutzung von erneuerbaren Energien entsprechend Nummer 4.1 Buchst. d) sowie zu den Emissionseinsparungen (CO₂, NO_x, SO_x und PM), wobei zur Berechnung der voraussichtlichen Emissionseinsparungen die folgenden Emissionsdaten der Schiffsmaschinen pro erzeugter Kilowattstunden (kWh) zugrunde zu legen sind:

Schiffstyp	g CO ₂ / kWh	g NO _x / kWh	g SO _x / kWh	g PM / kWh
Binnenschiff	721	8,1	0,04	0,15

In Bezug auf die CO₂-Minderung soll die Einsparung für die Zwecke der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift wie folgt berechnet werden:

- aa) Für Strom aus Erneuerbaren Energien, der aus nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geförderten
 - i Anlagen stammt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht älter als sechs Jahre sind,
 - oder
 - ii Windenergie- oder Photovoltaikanlagen stammt, für die die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgelaufen ist („Ü-20-Anlagen“)
 kann von 100 Prozent Einsparung ausgegangen werden.
- bb) Für sonstigen Strom aus Erneuerbaren Energien kann von 50 Prozent Einsparung ausgegangen werden.

- cc) Im Übrigen kann die Einsparung anhand der Differenz der am Schiff eingesparten Emissionen und der Emissionen in der Stromerzeugung unter Annahme des deutschen Strommixes erfolgen.

7.2

Bei Zuwendungsanträgen kommunaler Gebietskörperschaften sind diese über die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die die erforderliche kommunalaufsichtliche Stellungnahme nach Teil II Nummer 3.5.1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO beifügt, vorzulegen.

7.3

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart ist zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Anträge sind ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (Poststelle@vm.bwl.de) sowie an Edith.Merz@vm.bwl.de einzureichen.

7.4

Anträge können bis 31. Oktober 2023 eingereicht werden.

8 Kumulierung

Eine Ergänzung der Förderung durch Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist grundsätzlich zulässig. Die Fördermittel von anderen Stellen der öffentlichen Hand werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

9 Auszahlung der Zuwendungen

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Die Zuwendungen können abgerufen werden, sofern sie innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden (Ziff. 1.4 der ANBest-P bzw. Ziff. 1.4 der ANBest-K).

10 Verwendungsnachweis/ Erfolgskontrolle

Zur Überprüfung des Erfolgs der Zuwendung ist dem Verkehrsministerium ein Bericht über den Einsatz der Landstromanlage für die beiden auf die Inbetriebnahme folgenden Jahre vorzulegen. Für jede geförderte Anlage sind für jedes Betriebsjahr getrennt die tatsächlichen Daten entsprechend Nummer 7.1 Buchst. k) darzustellen.

Dabei dürfen die CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde maximal den Emissionen in der Stromerzeugung unter Annahme des deutschen Strommixes des jeweiligen Jahres entsprechen.

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Ziffern 6 und 7 der ANBest-P und die Ziffern 7 und 8 der ANBest-K. Auf die Vorlage eines Zwischennachweises gem. Ziffer 6.1 ANBest-P wird hingewiesen.

11 Nichteinhalten der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

12 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

13 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

14 Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie tritt am 31. August 2023 in Kraft. Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.